

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Februar 1970

Nummer 14

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	20. 12. 1969	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Rees vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 418), soweit es die Gemeinde Obrighoven-Lackhausen betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung . . . . .	88
1001	20. 12. 1969	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 300), soweit es die Gemeinde Lippborg betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung . . .	88
1001	20. 12. 1969	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 300), soweit es die Gemeinde Wimbern betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung . . .	88
2022	20. 1. 1970	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung vom 27. Januar 1964 . . . . .	88
2060		Berichtigung; Betrifft: Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) . . . . .	89
92	27. 1. 1970	Verordnung über die Bestimmung des Vomhundertsatzes für die Kalenderjahre 1969 und 1970 nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG) . . . . .	89
	12. 1. 1970	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 24. 4. 1877 über den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Kupferdreh nach Hesperbrück und den hierzu ergangenen Nachträgen	89
	19. 1. 1970	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 14. November 1904 betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Nebeneisenbahn von Herdorf über Neunkirchen und Salchendorf nach Unterwilden mit Anschlußgleisen nach den Gruben Pfannenberger Einigkeit und Bautenberg durch die Freien Grunder Eisenbahn-Gesellschaft . . . . .	89
		<b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>	90

## 1001

**Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Rees vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 418), soweit es die Gemeinde Obrighoven-Lackhausen betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung**

**Vom 20. Dezember 1969**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1969 — VGH 24/69 — in der Verfassungsstreitsache auf Grund der Behauptung, das Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Rees vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 418) verletze, soweit es die Gemeinde Obrighoven-Lackhausen betreffe, die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Rees vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 418) ist, soweit es die Gemeinde Obrighoven-Lackhausen betrifft, mit Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vereinbar.

Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 1970

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Professor Dr. Halstenberg

— GV. NW. 1970 S. 88.

## 1001

**Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 300), soweit es die Gemeinde Lippborg betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung**

**Vom 20. Dezember 1969**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1969 — VGH 18/69 — in der Verfassungsstreitsache auf Grund der Behauptung, das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 300) verletze, soweit es die Gemeinde Lippborg betreffe, die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 300) ist, soweit es die Gemeinde Lippborg betrifft, mit Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vereinbar.

Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 1970

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Professor Dr. Halstenberg

— GV. NW. 1970 S. 88.

## 1001

**Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 300), soweit es die Gemeinde Wimbern betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung**

**Vom 20. Dezember 1969**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1969 — VGH 19/69 — in der Verfassungsstreitsache auf Grund der Behauptung, das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 300) verletze, soweit es die Gemeinde Wimbern betreffe, die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 300) ist, soweit es die Gemeinde Wimbern betrifft, mit Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vereinbar.

Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 1970

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Professor Dr. Halstenberg

— GV. NW. 1970 S. 88.

## 2022

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
in der Fassung vom 27. Januar 1964**

**Vom 20. Januar 1970**

Die 5. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 20. Januar 1970 auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 7d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), folgende Änderungen zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung vom 27. Januar 1964 (GV. NW. S. 25) beschlossen:

## I.

§ 4 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

4. Fachausschuß für Sonderschulen

## II.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Fachausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und 16 weiteren Mitgliedern.

## III.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Für den Landesjugendwohlfahrtsausschuß gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung.

## IV.

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 20. Januar 1970 in Kraft.

Münster, den 20. Januar 1970

Knäpper  
Vorsitzender  
der 5. Landschaftsversammlung  
  
Pusch Osterhage  
Schriftführer  
der 5. Landschaftsversammlung

Gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird die vorstehende Satzung bekanntgemacht.

Münster, den 13. Februar 1970

Hoffmann  
Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe  
  
— GV. NW. 1970 S. 88.

## 2060

**Berichtigung**

**Betrifft: Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732)**

1. Im Inhaltsverzeichnis muß die Überschrift zu § 51 richtig lauten:  
**Besondere Regelungen über die Zuständigkeit**
2. In § 10 Abs. 1 des Gesetzes sind die Worte „nach § 9 Abs. 3“ durch die Worte „nach § 9 **Abs. 4**“ zu ersetzen.
3. In § 24 des Gesetzes ist hinter Absatz 1 folgender Absatz 2 einzusetzen:  
(2) Eine Erlaubnis oder Bescheinigung kann, vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Vorschriften, nur innerhalb eines Jahres zurückgenommen oder eingeschränkt werden, nachdem die zuständige Ordnungsbehörde von den Gründen Kenntnis erlangt hat, die zur Zurücknahme oder Einschränkung berechtigen.

— GV. NW. 1970 S. 89.

## 92

**Verordnung**

**über die Bestimmung des Vomhundertsatzes für die Kalenderjahre 1969 und 1970 nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG)**

**Vom 27. Januar 1970**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG) vom 21. März 1967 (GV. NW. S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

## § 1

Der Vomhundertsatz für die Kalenderjahre 1969 und 1970 nach § 2 Abs. 4 AG-UnBefG beträgt  
0,82 v. H.

## § 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Januar 1970

Der Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Figgen

— GV. NW. 1970 S. 89.

**Nachtrag**

**zur Genehmigungsurkunde vom 24. 4. 1877 über den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Kupferdreh nach Hesperbrück und den hierzu ergangenen Nachträgen**

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Gewerkschaft Stolberg in Essen mit Wirkung vom 15. 2. 1970 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem gesamten Streckennetz der Bahn.

Das Eisenbahnunternehmungsrecht der Gewerkschaft Stolberg wird für das gesamte Streckennetz mit Wirkung vom 15. 2. 1970 auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes für erloschen erklärt.

Die in der Genehmigungsurkunde vom 24. 4. 1877 und den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen treten hiermit außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Januar 1970

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Rhode

— GV. NW. 1970 S. 89.

**Nachtrag**

**zur Konzessionsurkunde vom 14. November 1904 betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Nebeneisenbahn von Herdorf über Neunkirchen und Salchendorf nach Unterwilden mit Anschlußgleisen nach den Gruben Pfannenberger Einigkeit und Bautenberg durch die Freien Grunder Eisenbahn-Gesellschaft**

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Freien Grunder Eisenbahn GmbH in Siegen mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Salchendorf/Abzweigung Pfannenberg (Bahn-km 5,2) bis Streckenende Unterwilden.

Düsseldorf, den 19. Januar 1970

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Rhode

— GV. NW. 1970 S. 89.

**Hinweis  
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1969 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1969 Einbanddecken vor zum Preis von 4,90 DM zuzüglich Versandkosten von 1,40 DM =

**6,30 DM.**

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum **10. 4. 1970** an den Verlag erbeten.

— GV. NW. 1970 S. 90.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.